



Prävention von sexuellem Missbrauch

Institutionelles Schutzkonzept

für den Pfarrverband

Ramsau-Unterstein

Schutzkonzept¹ zur Prävention von sexuellem Missbrauch PV Ramsau-Unterstein

Inhalt

1. Einleitung

2. Begriffsdefinition

3. Prävention Grundlagen

4. Risikoanalyse

4.1 Konkretisierung

4.2 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

5. Personal

5.1 Personalauswahl/erweitertes Führungszeugnis

5.2 Hauptamtliche

5.3 Ehrenamtliche (zu Auswahl von Mitarbeitenden)

5.4 In Präventionsfragen geschulte Person

6. Verhaltenskodex

6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

6.2 Angemessenheit von Körperkontakt

6.3 Sprache und Wortwahl

6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

6.5 Zulässigkeit von Geschenken

6.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

6.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

7. Beratungs- und Beschwerdemanagement

7.1 Intervention bei Verdachtsfällen

7.2 Interne Beratungs- und Beschwerdestelle

8. Anhang

¹ Das vorliegende Schutzkonzept wurde erstellt von den Gemeindereferentinnen Gabi Hartmann und Birgit Hauber. Es orientiert sich an den Konzepten der Pfarrverbände Esting-Olching und Gars a. Inn

1. Einleitung

In der pastoralen Arbeit jeder Pfarrei spielen Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle. Für alle Verantwortlichen ist es deshalb notwendig, Sorge für einen geschützten Rahmen zu tragen, in dem sich Kinder und Jugendliche im pfarrlichen Alltag vertrauensvoll bewegen und frei entfalten können.

In den letzten Jahrzehnten gab es immer wieder Fälle von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen. Daher ist es für die Verantwortlichen wichtig zu überlegen, welche vorbeugenden Maßnahmen ergriffen werden können, um solche Situationen schon im Vorfeld zu vermeiden. Ebenso sollen Bedingungen geschaffen werden, die helfen, übergriffiges Verhalten auszuschließen. Darüber hinaus sollen klare Vorgehensweisen benannt werden, wie bei Verdachtsmomenten oder Vorfällen vorgegangen wird. Die Erzdiözese München und Freising hat deshalb umfangreiches Material zur Prävention erarbeitet und alle Verantwortlichen zur Erstellung eines Präventionskonzepts für ihren Verantwortungsbereich verpflichtet.

Im vorliegenden Konzept ist aufgeführt, wie Prävention im Bereich des PV Ramsau-Unterstein konkret verstanden wird.

2. Begriffsdefinition: Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. [...] Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“²

3. Prävention Grundlagen

Die Erzdiözese hat unter dem Motto „Miteinander achtsam leben“ umfangreiche Handreichungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen herausgegeben. Die Materialien können unter folgender Homepage eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

Miteinander achtsam leben - Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen



² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 2020, Abschnitt A, Nr. 2.

Miteinander achtsam leben - Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung für Ehrenamtliche



Darüber hinaus sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen verpflichtet, eine umfangreiche online-Schulung (E-learning) zu absolvieren. Diese Maßnahme wurde in den Dekanaten Berchtesgaden und Teisendorf im Jahr 2019 durchgeführt.

Diese Schulungen und Materialien sind Grundlage für ein Schutzkonzept, das in jeder Pfarrei erstellt werden muss und hiermit für den Pfarrverband Ramsau-Unterstein vorliegt.

4. Risikoanalyse

Ziel der Risikoanalyse ist es, herauszufinden, wo, wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinne zustande kommt.

Die Analyse basiert auf folgenden Fragen:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und Personalentwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld.

4.1. Konkretisierung

In unseren Pfarrgemeinden haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit

- mit pfarrlichen Gruppen und Angeboten;
- mit Angeboten selbständiger Institutionen und Verbänden, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben.

Katechetische und liturgische Angebote	Kinder- und Jugendgruppen	Weitere Einrichtungen und Gruppierungen

(Diese Tabelle wird individuell für jede Pfarrei erstellt und befindet sich im Anhang III.)

4.2. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung. Bei vielen Einzelgemeinden mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen, sowie bei unterschiedlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich.

Alle Seelsorger, sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind deshalb aufgerufen, Rückmeldungen zum Konzept zu geben und so im laufenden Gespräch mit den Verantwortlichen dieses weiter zu entwickeln. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht.

5. Personal

5.1. Personalauswahl/erweitertes Führungszeugnis

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
Hauptamtliche Mitarbeiter/innen erhalten alle fünf Jahre eine standardisierte Aufforderung, ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Dieses wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt. Auf dem Kuvert wird das Datum der Einsichtnahme vermerkt.

Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bei ehrenamtlich Tätigen
Durch den Gesetzgeber und die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz³ sowie der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising⁴ ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben.

5.2 Hauptamtliche

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des

³ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Januar 2020.

⁴ Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) vom 22. August 2014.

Pfarrverbandes selbstverständlich. Ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzepts liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Online-Plattform des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien Herunterladen (Download) angeboten.

5.3 Ehrenamtliche (zu Auswahl von Mitarbeitenden)

Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, brauchen den Nachweis einer Schulung. In der Regel dient hier die Vorlage eines Nachweises einer Jugendleiter-Ausbildung. Dies gilt auch für die Leitung von Ministranten- und Ministrantinnen-Gruppen.

- Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben“ der Koordinationsstelle als Grundlage.
- Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen werden **ausschließlich** durch die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, einer vergleichbaren staatlichen oder städtischen Einrichtung / Verwaltungsbehörde, eingesehen.
- Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 7 der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising) verpflichteten Personen, sowie Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind, haben die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung bei der Einsatzstelle abzugeben.
- Alle eingereichten Unterlagen, werden so aufbewahrt, dass Sie nur von den unmittelbar dafür Verantwortlichen eingesehen werden können.

5.4 In Präventionsfragen geschulte Person

In den Pfarreien gibt es öffentlich bekanntgemachte interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige.

Die Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Personen (§ 9 der Präventionsordnung des Erzbistums) im Pfarrverband Ramsau-Unterstein ist:

Gabi Hartmann
Gemeindereferentin
Untersteiner Str. 26
83471 Schönau am Königssee
08652/977290
GHartmann@ebmuc.de

6. Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex sind verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z.B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert.

Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es, Betroffenen und Dritten Grenzverletzungen als solche frühzeitig zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten.

Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder denkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes und damit die sinngemäße Anwendung der Regeln.

6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.

- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

6.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) erlaubt.
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.

6.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne

eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Dies bedeutet konkret:

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

6.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

6.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein

geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist möglichst zu verzichten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ vorgelegt haben.

7. Beratungs- und Beschwerdemanagement

7.1 Intervention bei Verdachtsfällen

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung der Grenzverletzungen, der sexuellen Übergriffe und des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle.

Folgende Schritte sind zu beachten, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden handelt:

Schritt 1:

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren- und Hauptamtliche.

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts an die externen Missbrauchsbeauftragten und den Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei, aber natürlich auch Betroffene oder

Beschuldigte, können sich auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

Schritt 3:

Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

7.2 Interne Beratungs- und Beschwerdestelle

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies im direkten Kontakt zu tun. Es kann über das Pfarrbüro oder direkt mit den unten genannten Mitarbeiter/innen der Pfarrei oder Diözese Kontakt aufgenommen werden. Eingegangene Beschwerden werden zeitnah und vertraulich beantwortet.

Die in Präventionsfragen geschulte Person nach § 9 der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zu informieren. Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben.

In den Pfarreien gibt es öffentlich bekanntgemachte interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige.

Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Person nach § 9 der Präventionsordnung im Pfarrverband Ramsau-Unterstein

Gabi Hartmann
Gemeindereferentin
Untersteiner Str. 26
83471 Schönau am Königssee
08652/977290
GHartmann@ebmuc.de

Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20041763
E-Mail: K.Dawin@gmx.de

Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174 / 3002647
E-Mail: miebach@blaum.de

Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall

1. Für Betroffene und deren Angehörige ist, falls gewünscht, eine Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen und / oder durch Mitarbeiter/innen des Ordinariates, möglich.
2. Mitarbeitende einer Pfarrei haben die Möglichkeit der Supervision.
3. Beschuldigte können sich an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Ordinariates wenden.
4. Für Betroffene und deren Angehörige wird begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger/innen angeboten.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall gerne an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

Lisa Dolatschko-Ajjur
Telefon: 0160 / 96 34 65 60
LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Stermoljan Christine
Telefon: 01 70 / 2 24 56 02
CStermoljan@eomuc.de

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

Schönau am Königssee, den 02. April 2025



Herwig Hoffmann, Pfarrer

Anhang I -

Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“:

- Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Präventionsteam informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.
- Sich selber Hilfe holen!
- Mit Präventionsteam und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen.
Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.

- Mit dem Präventionsteam Kontakt aufnehmen.
- Sich mit dem Präventionsteam, ggf. Vorgesetzten besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- Das Präventionsteam legt die Handlungsschritte fest.
- Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und **keine unabgesprochenen Schritte unternehmen.**

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des/ der vermuteten Täters/in mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Präventionsbeauftragte informieren.
- Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in!
- Zunächst keine Konfrontation der rechtlichen Betreuer des vermutlich Betroffenen/Opfer mit der Vermutung!

Anhang II – Vorlage zur Gesprächsdokumentation

Dokumentation des Gesprächs mit:

Datum des Gesprächs:

Ort des Gesprächs:

Zeit und Ort von dem berichtet wird:

Information ans Präventionsteam:

Ja, am:

Nein, weil

Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

Verlaufsdokumentation

im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt

im Pfarrverband _____

- Umfeld und Situation der Ort- und Zeitangaben beschreiben
- Aussage festhalten
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Erzählung nicht „ordnen“
- Dokumentation möglichst genau am Wortlaut

Bitte handschriftlich ausfüllen, ggf. Korrespondenz beifügen!

Betrifft Pfarrei: _____

Ersteller der vorliegenden Dokumentation:

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist:

Information erhalten von (Name, Funktion)

Datum der Information an den PV _____

Im PV _____ informierte Personen: (Datenschutz)

Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, die zu dieser Dokumentation führt (Kurzdarstellung):

Weitergabe an / weitere involvierte Stellen:

Koordinationsstelle des Erzbistums am: _____

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising

Rechtsanwalt Dr. Miebach am: _____

Weitergabe an o.g. Rechtsanwalt durch die Rechtsabteilung des EOM,

Name des Mitarbeiters: _____

Sonstige involvierte Stellen: _____

